

42-643/101

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die List Andreas und Reinhard GbR hat die wasserrechtliche Bewilligung für den Umbau der Fischaufstiegsanlage und den Betrieb der Wasserkraftanlage „Mittermühle“ für einen Zeitraum von 30 Jahren beantragt.

Für die geplante Wasserkraftanlage am Saußbach wird die Erteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum:

- Aufstauen des Saußbaches am Stauwehr auf 604,43 m ü. NN und Absenken im Unterwasserkanal auf 601,49 m ü. NN
- Ableiten von Wasser aus dem Saußbach von bis zu 3,5 m³/s in das Triebwerk 2
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in den Saußbach
- Ableiten und Wiedereinleiten von Restwasser in Höhe von mindestens 170 l/s in die Fischaufstiegsanlage und zurück in den Saußbach

Des Weiteren wird für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung beantragt:

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage
- Umbau des bestehenden Feinrechens

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UPV-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Insbesondere werden durch die geplanten Maßnahmen die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG an die Wasserkraftnutzung erfüllt.

Durch den Umbau der Fischaufstiegsanlage und eine entsprechend hohe Restwassermenge kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen im Saußbach gewährleistet werden.

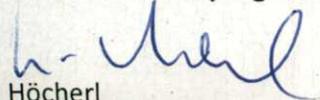
In der Gesamtschau ist nicht von einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes des Saußbaches auszugehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 11.12.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau



Höcherl

Regierungsdirektor